

Coniugium (deu)

Coniugium: wörtlich „die Verbindung“, „die Vermischung“, in Bezug auf Personen „die Ehe“.

In der Antike hatten nur freie Männer und freie Frauen das *conubium* (das Recht, eine Ehe zu schließen). Unfreie konnten bis zum Ende der Spätantike lediglich ein *contubernium* (eine faktische Verbindung ohne die juristischen Konsequenzen einer rechtsgültigen Ehe) eingehen. In den frühen *Leges* wurden diese römisch-rechtlichen Vorgaben tradiert; in der Lebenspraxis schwand die Bedeutung des Unterschiedes zwischen frei und unfrei hingegen zunehmend. Entscheidende Voraussetzung für eine rechtsgültige Ehe war seit der Antike der *consensus* zwischen den Brautleuten sowie zwischen deren Eltern/Vormündern und/oder deren Herren. Der *raptus* (Frauenraub) stellte einen Versuch dar, diese Voraussetzung zu umgehen, wurde jedoch angesichts des fehlenden *consensus* nicht zur Begründung einer rechtsgültigen Ehe anerkannt. Sahen römisches Recht und frühmittelalterliche *Leges* die Möglichkeit der Ehescheidung vor, setzten sich seit dem 8. Jahrhundert immer mehr die kirchlichen Vorstellungen von der Unauflöslichkeit der Ehe durch..

BQ

¹ DNG I, „coniugium“, Sp. 1147; Le Grand Gaffiot, „coniugium“, S. 399.

² A. Eggenstein, *Uxor und feme covert*, 1995, S. 21; J. Gaudemet, *Le mariage en Occident*, S. 99f.; M. Kaser/R. Knütel/S. Lohsse, *Römisches Privatrecht*, S.102 u. 348; P. L. Reynolds, *Marriage in the western church*, S. 157f.; S. Saar, *Ehe*, S. 128; I. Weber, *Ein Gesetz für Männer und Frauen*, S. 263-264.

³ H. Hoffmann, *Kirche und Sklaverei*, S. 7; S. Saar, *Ehe*, S. 237-242; I. Weber, *Ein Gesetz für Männer und Frauen*, S. 263-264, 286-290 u. 303-305. Gemäß den *leges* sollte bei einer Eheschließung zwischen Freien und Unfreien der freie Partner seine Freiheit aufgeben und aus der Ehe hervorgehende Kinder den Unfreien angehören. Dem entgegen steht jedoch die in den *Formulae* vorzufindende Rechtspraxis. In der Karolingerzeit spielte der Unterschied Frei – Unfrei für die Eheschließung keine Rolle mehr.

⁴ I. Weber, *Ein Gesetz für Männer und Frauen*, u.a. S. 284.

⁵ I. Weber, *Ein Gesetz für Männer und Frauen*, S. 64-76; P. L. Reynolds, *Marriage in the western church*, S. 394-401; S. Saar, *Ehe*, S. 250-263.

⁶ J. Gaudemet, *Le mariage en Occident*, S. 89-132; P. Toubert, *L'institution du mariage chrétien*, S. 518-538.